

Jugendordnung

§ 1 **Name**

Die Sportjugend Herne im Stadtsportbund Herne e.V. (im weiteren Sportjugend Herne genannt) ist die unabhängige Jugendorganisation des Stadtsportbundes Herne e.V. (im weiteren SSB Herne genannt). Sie ist Mitglied der Sportjugend NW im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 2 **Grundsätze**

1. Die Sportjugend ist fester Bestandteil des SSB Herne und an dessen Satzung und Ordnungen gebunden. Die in der Präambel der SSB-Satzung beschriebenen Grundsätze sowie die Aussagen zum Gender Mainstreaming gelten in besonderem Maße auch für die Sportjugend.
2. Die Sportjugend Herne führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Jugendordnung selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr aus dem SSB-Wirtschaftsplan, von der öffentlichen Hand oder privaten Trägern zufließenden Mittel.
3. Für die Wirtschaftsführung gilt das Kalenderjahr als Geschäftsjahr

§ 3 **Mitgliedschaft**

Der Sportjugend Herne gehören alle Kinder und Jugendliche der dem SSB Herne angeschlossenen Sportvereine sowie die im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter an.

§ 4

Aufgaben

Aufgaben der Sportjugend Herne sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaats:

- die Interessenvertretung der Jugendabteilungen der Herner Sportvereine;
- die Förderung und die Pflege des Sports;
- die Aus- und Weiterbildung der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter;
- die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Gesellschaft und Anregung zum gesellschaftlichen Engagement;
- die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung;
- die Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung zur Übung von Kommunikation, partnerschaftlichem Verhalten, Zusammenarbeit und Geselligkeit;
- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen;
- die Förderung der Pflege der internationalen Verständigung;
- die Förderung der Jugendsozialarbeit (u.a. Sportjugendhaus);
- Unterstützung bei der Schaffung von Freizeitangeboten für Jugendliche.

§ 5

Organe

Organe der Sportjugend Herne sind:

der *Jugendtag* und der *Jugendvorstand*.

§ 6

Jugendtag

1. Der Jugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend Herne.
2. Er besteht aus den gewählten Vertretern der Jugendabteilungen der Sportvereine im SSB Herne und den Mitgliedern des Jugendvorstandes.

Jede Vereinsjugendabteilung entsendet pro angefangene 250 Mitglieder einen gewählten Delegierten. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmenbündelung ist möglich. Mitglieder des Jugendvorstandes haben ebenfalls eine Stimme.

Vorstandsmitglieder des SSB Herne sind beratend teilnahme- aber nicht stimmberechtigt.

3. Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:

- Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit;
- Wahl des Jugendvorstandes alle drei Jahre;
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes;
- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes und Beratung des Jahresabschlusses einschließlich Empfehlungsbeschluss an die Mitgliederversammlung des SSB Herne;
- Beratung des vom Jugendvorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes sowie Empfehlungsbeschluss an die Mitgliederversammlung des SSB Herne
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Es gibt **ordentliche** und **außerordentliche** Jugendtage.

Ein **ordentlicher** Jugendtag findet jedes Jahr statt (und zwar im ersten Halbjahr). Er wird drei Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge schriftlich einberufen. Weitere Anträge müssen bis zwei Wochen vorher dem Jugendvorstand zugegangen sein. Alle Anträge müssen eine Begründung enthalten

Ein **außerordentlicher** Jugendtag findet statt, wenn dies ein Drittel der Jugendabteilungen der Vereine im SSB Herne beantragt oder der Jugendvorstand mit absoluter Mehrheit beschließt. Er muss innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.

5. Der Jugendtag ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

6. Der Jugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt wird.
7. Bei Abstimmung/Wahlen genügt die einfache Mehrheit, soweit diese Jugendordnung nichts anderes vorschreibt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmung durch Stimmzettel erfolgt auf Verlangen von mehr als 10% der stimmberechtigten Delegierten.
8. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn mehr als eine Person zur Wahl stehen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl verlangt wird. Bei Verhinderung eines Kandidaten muss der Mandats- und Wahlprüfungskommission eine schriftliche Bestätigung der Kandidatur vorliegen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden in separaten Wahlgängen gewählt. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Die weiteren Mitglieder des Jugendvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Beisitzer werden in einem gemeinsamen Wahlgang durch Stimmzettel gewählt. Jeder Stimmberechtigte darf auf dem Stimmzettel nicht mehr Namen aus dem Kreis der Bewerber vermerken, als Ämter zu besetzen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt sind Personen mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge der Höchstzahlen. Bei Stimmengleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Personen.

Jetzt in § 2

9. Ergänzend zu den Jugendtagen soll mindestens einmal jährlich eine Jugendwartetagung einberufen werden. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden des Jugendvorstandes zu leiten. Die Mitglieder dieser Jugendwartetagungen entsprechen denen des Jugendtages (siehe hierzu § 6, Nr.2).

10. Jedes Mitglied der Jugendwartetagung kann Anträge stellen. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit, soweit diese Jugendordnung nicht etwas anderes bestimmt.
11. Die Jugendwartetagung ist wie der Jugendtag unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Jugendwartetagung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt wird.

§ 7 **Jugendvorstand**

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Jugendgeschäftsführer
 - d) dem Kassierer
 - e) den Ehrenjugendvorsitzenden
 - f) mindestens vier Beisitzern

Über die Aufgabenverteilung der Beisitzer entscheidet der gesamte Jugendvorstand.

Die Jugendvorstandmitglieder unter a) – d) bilden den geschäftsführenden Jugendvorstand.

Der Kassierer des Jugendvorstandes kann in Personalunion durch den Kassierer des Vorstandes des SSB Herne besetzt werden.

Der Vorsitzende und einer der stellv. Vorsitzenden vertritt die Sportjugend im Vorstand des SSB Herne. Der geschäftsführende Jugendvorstand vertritt die Sportjugend Herne nach innen und außen.

2. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden vom Jugendtag für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.
3. In den Jugendvorstand ist wählbar, wer mindestens 16 Jahre alt und Mitglied eines dem SSB Herne angeschlossenen Sportvereins ist.

4. Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstandes vorzeitig aus, kann auf dem nächsten Jugendtag eine Ergänzungswahl für die Dauer der Wahlperiode des Jugendvorstandes vorgenommen werden.
5. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des SSB Herne sowie der Beschlüsse des Jugendtages.
Der Jugendvorstand ist für seine Tätigkeit dem Jugendtag und dem Vorstand des SSB Herne verantwortlich.
6. Der Jugendvorstand ist für alle Jugendangelegenheiten des SSB Herne zuständig.
7. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch viermal im Jahr. Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Jugendvorstandes muss der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einberufen.
Vorstandsmitglieder des SSB Herne sind berechtigt, an den jeweiligen Sitzungen beratend teilzunehmen.
8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Arbeitskreise bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung bzw. Bestätigung des Jugendvorstandes.

§ 8 **Geschäftsstelle**

Zur Unterstützung des Jugendvorstandes der Sportjugend Herne ist eine Geschäftsstelle tätig, deren Leitung dem Jugendgeschäftsführer des SSB Herne obliegt.

§ 9 **Änderungen der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen oder einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden.
Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen in der Tagesordnung ausgewiesen sein.

Änderungen der Jugendordnung können nur mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten eines ordentlichen oder außerordentlichen Jugendtages beschlossen werden. Zur Wirksamkeit der Änderungen ist eine Bestätigung durch den SSB-Vorstand und Beirat erforderlich.

§ 10
Inkrafttreten der Jugendordnung

Diese Jugendordnung der Sportjugend Herne ist vom Jugendtag am 15.06.2015 beschlossen und vom Beirat am 08.12.2015 bestätigt worden. Sie tritt mit Wirkung zum 09.12.2015 in Kraft.